

Nutzungsrechte an **Reihen-Grabstätten im Rasenfeld** werden für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen vergeben.

§ 11 Abs. 6 Friedhofssatzung

Zusätzlich werden Reihengrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte*. Als Inschrift* werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Die Friedhofsträgerin errichtet ferner eine Gemeinschaftsstele. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatten und der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. An der Gemeinschaftsstele weist die Friedhofsträgerin eine besondere Stelle aus, an der Grabschmuck, Grablichter, Schalen usw. abgelegt werden können. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck etc. von der besonderen Stelle an der Gemeinschaftsstele in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an der nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck etc. von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

* *Aufgelegt wird eine Steinplatte mit einem Plastikschild, das die Inschrift trägt.*

Bitte, das Namensschild wie folgt beschriften:

(Vorname bzw. Vornamen, Nachname)

(geboren)

(gestorben)

| Gebühren für: | Erdbestattung | Urnenbeisetzung |
|--|----------------------|------------------------|
| Pflege für 30 Jahre | 1.170,00 € | 560,00 € |
| einheitliche Grabplatte mit Namensschild | 27,00 € | 27,00 € |
| Anteil an Gemeinschaftsstele / zentrale Ablagefläche | 140,00 € | 140,00 € |